

Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Haßberge, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt, Tel. 09521 27-0

Nr. 16	Haßfurt, 31.10.2019	72. Jahrgang
Öffnungszeiten:	Landratsamt Haßberge in Haßfurt	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:30 Uhr nachmittags: Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
	Kfz-Zulassungsstelle Haßfurt	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:30 Uhr nachmittags: Montag und Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
	Kfz-Zulassungsstelle Ebern	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:00 Uhr nachmittags: Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
	Kfz-Zulassungsstelle Hofheim	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:00 Uhr
Sprechstunden des Landrats:	nach Vorankündigung in der Presse oder auf Anfrage	

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Veröffentlichungen der kreisangehörigen VGem/Städte/Märkte/
Gemeinden sowie der Schul- und Versorgungsverbände

- 3. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Pfarrweisacher Gruppe

S. 76-77

863-08/4-II/1

**3. Satzung zur Änderung
der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabensatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung
der Pfarrweisacher Gruppe (BGS-WAS)
vom 15.07.2011**

Aufgrund der Art. 5,8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Pfarrweisacher Gruppe eine

**3. Satzung zur Änderung
der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabensatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung
der Pfarrweisacher Gruppe
vom 15.Juli 2011**

§ 1

§ 9a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt:

- A) Bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenn-
durchfluss:
- | | |
|--------------------------|-------------|
| Bis 5m ³ /h | 60 €/Jahr |
| Bis 10 m ³ /h | 93 €/Jahr |
| Verbundzähler | 1600 €/Jahr |
- B) Bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauer-
durchfluss:
- | | |
|--------------------------|-------------|
| Bis 5m ³ /h | 60 €/Jahr |
| Bis 10 m ³ /h | 93 €/Jahr |
| Verbundzähler | 1600 €/Jahr |

§ 2

§ 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt 2,71 € pro Kubikmeter entnommenen
Wassers.“

§ 3

§ 1 der Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

§ 4

§ 2 der Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in
Kraft.

Ebern, 24.10.2019
Wasserzweckverband Pfarrweisacher Gruppe

Ralf Nowak
Verbandsvorsitzender

Landratsamt Haßberge
Wilhelm Schneider
Landrat
